

ANHANG VII

ÜBEREINSTIMMUNG ZWISCHEN DEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF DEN GRAD DER INVALIDITÄT

(Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung)

BELGIEN

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den belgischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden				
		Allgemeines System	Knappschaftliches System		System der Seeleute	Ossom
			Allgemeine Invalidität	Berufsunfähigkeit		
FRANKREICH	1. Allgemeines System:					
	– Gruppe III (Pflegefälle)	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Gruppe II	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Gruppe I	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System					
	– Allgemeine Vollinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System:					
	– Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute:					
	– Allgemeine Invalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
– Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	

▼B

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den belgischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden					
		Allgemeines System		Knappschaftliches System		System der Seeleute	Ossom
				Allgemeine Invalidität	Berufsunfähigkeit		
	– Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
ITALIEN	1. Allgemeines System:						
	– Invalidität Arbeiter	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Invalidität Angestellte	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. System der Seeleute:						
	– Seedienstuntauglich	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
▼M1							

FRANKREICH

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den französischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden											
		Allgemeines System			Landwirtschaftliches System			Knappschaftliches System			System der Seeleute		
		Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III Pflegefälle	Invalidität von zwei Dritteln	Vollinvalidität	Pflegefälle	Allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Pflegefälle	Berufsunfähigkeit	Allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Volle Berufsunfähigkeit	Pflegefälle
BELGIEN	1. Allgemeines System	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System												
	– Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung (?)			
	3. System der Seeleute	Übereinstimmung ⁽¹⁾	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung ⁽¹⁾	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung ⁽¹⁾	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
ITALIEN	1. Allgemeines System												
	– Invalidität Arbeiter	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Invalidität Angestellte	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung

▼B

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den französischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden											
		Allgemeines System			Landwirtschaftliches System			Knappschaftliches System			System der Seeleute		
		Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III Pflegefälle	Invalidität von zwei Dritteln	Vollinvalidität	Pflegefälle	Allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Pflegefälle	Berufsunfähigkeit	Allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Volle Berufsunfähigkeit	Pflegefälle
	2. System der Seeleute – Seedienstuntauglich	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
▼M1													
▼B													

(1) Sofern es sich bei der vom belgischen Träger anerkannten Invalidität um eine allgemeine Invalidität handelt.

(2) Nur wenn der belgische Träger anerkannt hat, dass der Arbeitnehmer unfähig ist, unter Tage oder über Tage zu arbeiten.

►M1 ◀

▼B

ITALIEN

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invaliderität getroffen haben	Systeme, die von den italienischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden		
		Allgemeines System		Seedienstuntaugliche Seeleute
		Arbeiter	Angestellte	
BELGIEN	1. Allgemeines System	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System			
	– Allgemeine Teilinvaliderität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Erufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. System der Seeleute	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
FRANKREICH	1. Allgemeines System			
	– Gruppe III (Pflegefälle)	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Gruppe II	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Gruppe I	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System			
	– Allgemeine Vollinvaliderität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Allgemeine Teilinvaliderität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Pflegefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System			
	– Allgemeine Teilinvaliderität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Pflegefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute			
	– Allgemeine Teilinvaliderität	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	– Pflegefälle	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
– Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	

▼M1